

# Lucas-Cranach-Campus Stiftung

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen Lucas-Cranach-Campus Stiftung. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Kronach.

### § 2 Stiftungszweck

1. Der Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft, angewandter Forschung, Bildung einschließlich der Schüler- Studierendenhilfe und Kultur insbesondere in der Region Kronach.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Maßnahmen zur Zusammenführung und Vernetzung von akademischer, beruflicher und schulischer Bildung;
  - Stärkung und Vernetzung des studentischen Lebens;
  - Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Hochschulen und Institutionen im In- und Ausland, die gleiche Zwecke verfolgen;
  - Vergabe von Stipendien zum Zweck der Aus- und Weiterbildung für Schüler und Studierende;
  - Förderung von Wissenschaft und Lehre zum Thema Entre- und Intrapreneurship sowie Maker Kultur am Lucas-Cranach-Campus;
3. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach den Absätzen 1 und 2 fördern.

### § 3 Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Der Stifter, seine Organe und Rechtsnachfolger erhalten keine Mittel aus Zuwendungen der Stiftung.
2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### § 4 Grundstockvermögen

1. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.  
Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus einem Barvermögen von 200.000 €.
2. Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
3. Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist. Mit Beschluss des Stiftungsrats kann eine Umschichtungsrücklage ganz oder teilweise auch für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### § 5 Verbrauchsvermögen

Die Stiftung kann aus den für den Verbrauch bestimmten Zustiftungen ein Verbrauchsvermögen bilden, welches kurz- bis mittelfristig für den Stiftungszweck zu verwenden ist.

## § 6 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
  - b. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt,
  - c. aus dem Verbrauchsvermögen gem. § 5.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Der Stifter, seine Organe und Rechtsnachfolger erhalten keine Mittel aus Zuwendungen der Stiftung.
4. Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

## § 7 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind
  - a. der Stiftungsvorstand;
  - b. der Stiftungsrat;
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

## § 8 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie werden jeweils vom Stiftungsrat auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die erstmalige Bestellung des Stiftungsvorstandes erfolgt durch den Kreistag.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt auf Ersuchen des Stiftungsrats bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.
3. Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet - außer im Todesfall
  - a. mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
  - b. mit dem Ablauf der Amtszeit,
  - c. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
  - d. mit der Abberufung durch den Stiftungsrat aus wichtigem Grund. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## § 9 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
2. Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat der dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
3. Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die laufenden Geschäfte. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere:
  - a. die Aufstellung des Haushaltsvorschlags der Stiftung;
  - b. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Stiftungsmittel und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen;
  - c. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise;
  - d. die Erstellung der Jahresrechnung, die Fertigung des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde;
  - e. auf Anforderung der Stiftungsaufsicht die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müsse sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
  - f. den Abschluss von Werk-, Dienst- sowie Arbeitsverträgen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus 13 Mitgliedern, die vom Kreistag auf die Dauer von sechs Jahren bestellt werden. Sieben davon sollen bei Bestellung dem Kreistag angehören, darunter der Landrat. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds - auf Ersuchen des Stiftungsrats - im Amt.

2. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei Verhinderung vertritt.
3. Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
4. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet - außer im Todesfall - aus den Gründen in § 8 Abs.3 a) -d)

## § 11 Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
  - a. den Haushaltsvoranschlag,
  - b. die Verwendung von Erträgen des Vermögens der Stiftung sowie der dem Verbrauch bestimmten Zuwendungen,
  - c. die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - d. die ggf. vorzunehmende Bestellung eines Prüfungsverbands, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers gem. § 9 Ziff.3.e
  - e. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
  - f. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
  - g. ob er sich und ggf. dem Stiftungsvorstand eine Geschäftsordnung geben möchte und Beschlussfassung über dieselbe.
  - h. die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstands, die Entscheidung über die Haupt- oder Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit der Vorstandsmitglieder, den Abschluss sowie Inhalt von ggf. mit den Mitgliedern des Stiftungsvorstands abzuschließende Dienstverträge sowie für den Fall der ehrenamtlichen Tätigkeit über Höhe deren Aufwandsentschädigung.
2. Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.
3. Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand seiner Mitglieder kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

## § 12 Geschäftsgang des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn fünf Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Sitzungen des Stiftungsrates können auch mittels Ton/Bild-Übertragung stattfinden. Der Stiftungsvorstand nimmt an der Sitzung des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil.

2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens sechs Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
3. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 14 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
5. Das Schriftformerfordernis nach den Absätzen 1 und 4 gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 14 dieser Satzung.
6. Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

### § 13 Expertenrat

Der Stiftungsrat kann zur Beratung von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat Vertreter/innen der Wissenschaft, der Wirtschaft und Gesellschaft in einen Expertenrat der Stiftung berufen. Die Auswahl der Mitglieder des Expertenrats ist im Benehmen mit dem Stiftungsvorstand zu treffen. Der Expertenrat wird mindestens einmal im Jahr vom Stiftungsratsvorsitzenden einberufen. Es bleibt dem Stiftungsratsvorsitzenden unbenommen zur Beratung Sachverständige hinzuziehen, bzw. Arbeitsgruppen einzurichten.

### § 14 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich beabsichtigte Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von mindestens acht der Mitglieder des Stiftungsrats und des Stiftungsvorstands, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung dreiviertel der Mitglieder des Stiftungsrats und des Stiftungsvorstands. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.

## § 15 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das ggf. noch vorhandene Restvermögen an den Landkreis Kronach. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 16 Stiftungsaufsicht

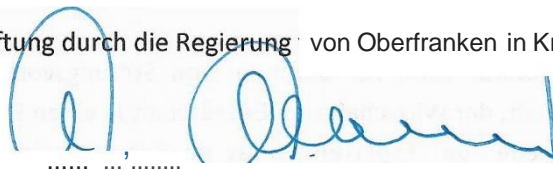
1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken.
2. Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.

Kronach, den 03.05.2021

Datum



Unterschrift Landrat Klaus Löffler